

IV, 4^m F.

3, 389.




**on Gottes Gnaden Wir Ernst
 Friederich, Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
 Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
 sen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
 und Ravensberg, Herr zu Ravensstein ꝛc.**

**Thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß
 Wir zu Beförderung der Landwirtschaft auf
 eingelangtes unterthänigstes Gutachten Unserer
 Regierung und Rent = Cammer, wegen der
 Schaafbuch im heurigen Jahr folgendes verordnet
 und festgesetzt haben:**

A

1) Lassen

1) Lassen Wir es bey denen im vorigen Jahr bestimmten Huth-Terminen auch diesmal bewenden, dergestalt, daß es vor und bis Neu-Jörgentag bey der sonstigen Observanz verbleibe, der Termin Alt-Jörgentag aber auf den 28sten April (welcher Termin jedoch, wenn es nach Beschaffenheit der Bitterung den Wiesen unschädlich ist, von Unsern Civil- und Casen-Aemtern, nach Pflicht, um einige Tage verlängert oder auch bey zu befürchtenden Nachtheil verkürzt werden kann,) zurückgesetzt, und wegen der Waldrott-Wiesen ebenfalls noch zur Zeit die alte Gewohnheit beygehalten werde. Wobei jedoch an Orten, wo die Gemeinden selbst Schäferereyen eigenthümlich oder pachtweise haben, den Schultheißen und Vorstehern frengelassen wird, die Wiesenhuth nach Beschaffenheit der Bitterung noch enger einzuschränken. Und im Fall übrigens ein Schäfererey-Berechtigter durch obige Zurücksetzung des Termins Alt-Jörgentag im Frühjahr einige Tage Huth verlieret, so soll derselbe dagegen im Herbst statt des sonst hergebrachten Termins Martini 8 Tage früher, mithin den 4. November wieder auf die Wiesen

zu

zu treiben befugt seyn, diejenigen aber, welche einer noch frühern Herbsthuth berechtigt sind, behalten solche nach wie vor.

2) welcher Schäfer obige Huth-Termine übertritt, den können die Schultheißen, Flurknechte und Wiesen-Besitzer pfänden, solches gehörigen Orts zur Bestrafung anzeigen und im Fall bey den Untergerichtsstellen nicht schnelle Justiz erfolgt, die Sache bey Unserer Regierung zur Anzeige bringen, die sodann auf alleinige Kosten des Schäfers oder auch nach Befinden des Beamten und Gerichtshalters das nöthige verfügen wird.

3) Die Ochsenhirten, Schaafhalter, und Metzger in den Städten mit ihren Stichelhaufen, haben sich, wie voriges Jahr, des Hühchens am Sonntag unterm Gottesdienst und die ganze Woche hindurch Abends nach dem Läuten bey 5 Rthl. Strafe, die Metzger in Unserer Residenz Stadt Coburg aber noch besonders auch aller Frühlings-Huth, die ihnen nicht gebühret, bey willkührlicher Strafe zu enthalten. Wobey

4) die

4) die übermäßige Schaafhaltung den Schäferereyberechtigten sowohl, als den Wezgern, bey Confiscation der Uebermasse und letztern zugleich die Annahme fremden Viehes ernstlich verboten wird.

Den Klee- und Kleinod-Bau betreffend, so können zwar

a) Unsere Untertanen in Städten und Dörfern fernerhin den vierten Theil der Brachfelder, so wie auch die wüßliegenden Felder, welche überdies noch auf ein Jahr Zehndfrey sind, damit bepflanzen. Wir finden Uns aber betwogen, dabey ausdrücklich festzusetzen, daß von diesem vierten Theil Brachfeldern nicht über die Hälfte zu Erdäpfeln, Kraut, Ruben und Flachs, oder was sonst zu Kleinod-Früchten gerechnet wird, verwendet, die andere Hälfte aber zu Klee, wer dergleichen bauen will, bestimmt werden soll.

b) Dieser

b) Dieser Klee- und Kleinod soll zu aller Zeit und von allem Vieh gehegt und mit Bestrafung der Uebertreter es wie oben No. 2. gehalten werden. Dagegen zahlt

c) der Eigenthümer ferner wie im vorigen Jahr vor 1 Smr. Klee = Feld im zweyten oder dritten Jahr 6 ggr. vor 1 Smr. Esper und Luzerne im ersten Jahr ebenfalls 6 ggr. im zweyten und dritten aber jedesmal 3 ggr. von 1 Smr. Kleinod aber 4 ggr. alles längstens bis Johannis an die Schäfer, widrigenfalls diese das doppelte verlangen, oder den Klee und die Kleinod-Früchte abhüten können, welches letztere ihnen auch erlaubt ist, wenn und in so weit der vierte Theil Brache über die Hälfte mit Erdäpfeln und andern Kleinod-Früchten besaamt ist.

So wie nun

d) dagegen keine Ausrede oder Entschuldigung der Unterthanen, wosfern
B sie

sie sich nicht auf ausdrückliche pacta gründen, gehört werden soll, also hat es im Gegentheile bey Verträgen, wo ihnen mehr als der vierte Theil Brache zu besaamen, zukommt, sein Bewenden.

Ferner bestätigen Wir anbey

e) nochmals und für immer Unsere Verordnung von Anno 1785. und 1787. daß nemlich an Orten, wo die Gemeinden die Schäferey = Huth eigenthümlich oder pachtweise besitzen, aber keine Schaafte halten, die sogenannten forenses ein billigmäßiges Huthgeld vor die Befreyung von der Wiesenhuth mit Schaafen und das oben bestimmte Huthgeld von Klee und Kleinod auf den Aeckern, wenn sie dergleichen bauen, entrichten sollen.

Wie es denn endlich

f) auch

f) auch nochmals dabei verbleibet, daß
bey zehendbaren Klee-Neckern dem Ei-
genthümer frey stehen soll, sich in na-
tura auszehenden zu lassen, oder das
gewöhnliche billigmäßige und keineswe-
ges zu erhöhende Zehendgeld zu entrich-
ten.

Wir gebieten demnach aus Landesherrlicher
Macht Unsern Prälaten, denen von der Ritter-
schaft, Unsern Beamten, den Stadträthen und
Gerichtshaltern, Schultheißen und Unsern Unter-
thanen insgesamt, diese Unsere Landesfürstl. Ver-
ordnung durchgängig nicht nur selbst schuldigt zu
befolgen, sondern auch, daßes von andern geschehe,
und die Uebertreter bestraft und resp. zur Bestra-
fung angezeigt werden, gebührende Sorge zu
tragen.

An dem geschiehet Unsere ernstliche und gnä-
digste Willensmeinung und Wir haben zu dem
Ende gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wis-
senschaft und Warnung zu drucken und überall zu
publiciren befohlen.

So

So geschehen Loburg zur Ehrenburg den
17. April, 1790.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



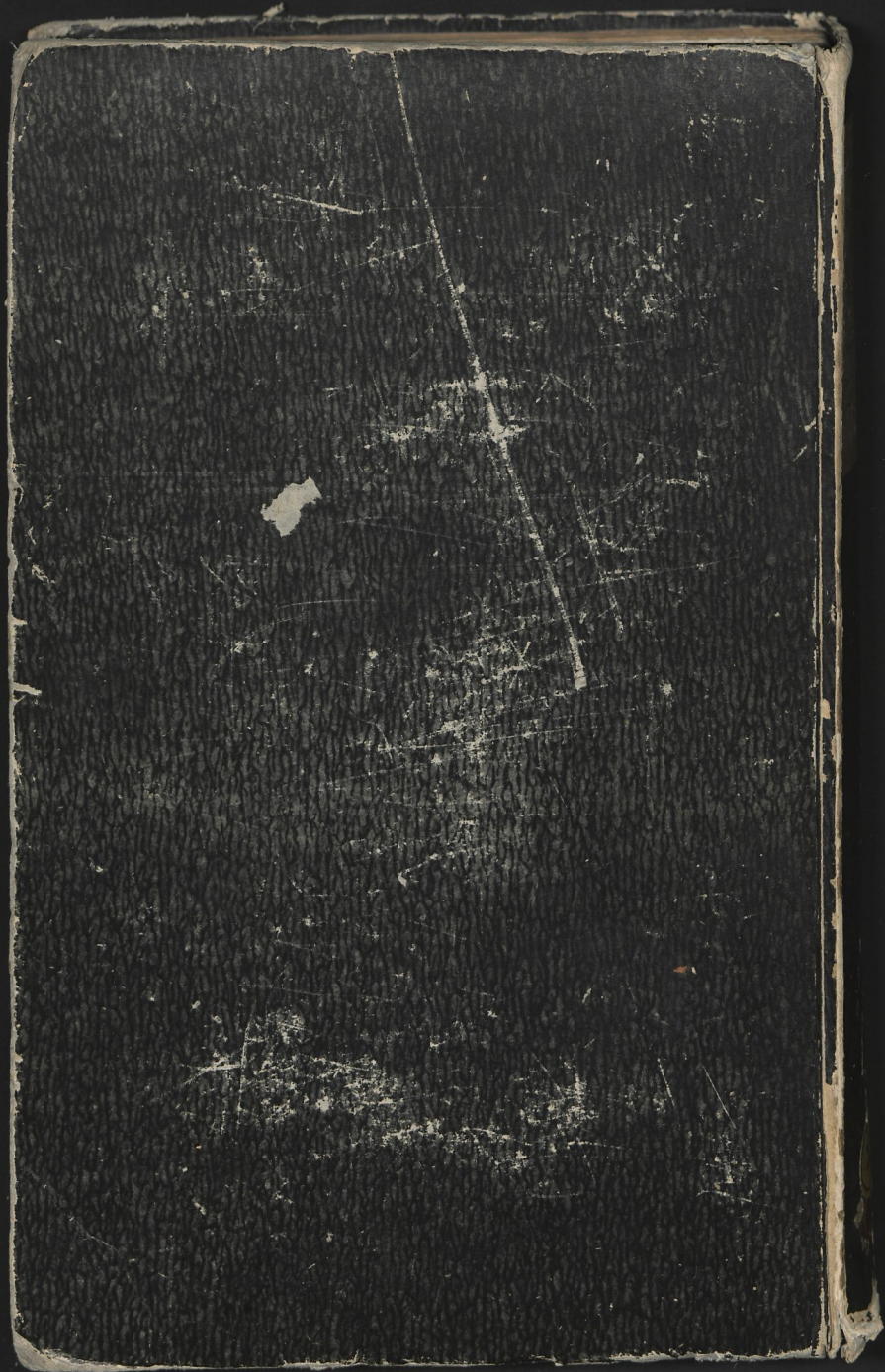
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





[Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Son Gottes Gnaden
Friederich, Herzog
Julich, Cleve und Berg,
Westphalen, Landgraf in Thüringen, N
sen, gefürsteter Graf zu Henneberg, G
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein

Ehun hiermit kund und fügen
Wir zu Beförderung der Land
eingelangtes unterthänigstes Gu
Regierung und Rent = Camm
Schaafbuch im heurigen Jahr folg
und festgesetzt haben:

A

